

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Antrag und Bericht zur Motion betreffend eine Verordnung zur Nutzung des öffentlichen Grundes, eingereicht von Gemeinderat P. Rütimann (FDP)

---

### **Antrag:**

Die Motion betreffend eine Verordnung zur Nutzung des öffentlichen Grundes wird nicht erheblich erklärt und somit als erledigt abgeschrieben.

### **Bericht:**

Am 15. September 2008 reichte Gemeinderat Peter Rütimann namens der FDP-Fraktion mit 46 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Motion ein, die vom Grossen Gemeinderat am 11. Mai 2009 überwiesen wurde:

*"Der Stadtrat wird eingeladen, dem Grossen Gemeinderat eine Verordnung oder ein zusätzliches Kapitel zur Polizeiverordnung vorzulegen, mit der die Nutzung des öffentlichen Grundes geregelt wird.*

*Bei der Nutzung des öffentlichen Grundes – vor allem in der Altstadt und in den Ortskernen – treffen öffentliche, gewerbliche und private Interessen heftig aufeinander. Das zeigen z. B. die Auseinandersetzungen um die Ausssenbestuhlung von Strassencafés, die noch keineswegs ausgestanden sind, oder die aktuelle Diskussion um den Umgang mit Bottellones. Es ist deshalb eine politische Aufgabe von grundsätzlicher Bedeutung, über die Grundsätze und Prioritäten zu entscheiden, nach denen der öffentliche Grund genutzt werden soll. Diese Aufgabe kommt der städtischen Legislative, dem Grossen Gemeinderat, zu.*

*Weil mit Regelungen über die Nutzung des öffentlichen Grundes in die persönliche, die Gewerbe- und die Versammlungsfreiheit eingegriffen wird, ist auch aus (staats-)rechtlichen Überlegungen eine Rechtsverordnung zu erlassen. Städtische Richtlinien, die für den Betroffenen keine direkte Rechtsverbindlichkeit besitzen und von keinem Betroffenen irgendwo angefochten werden können, reichen als Rechtsgrundlage für derartige Einschränkungen der Freiheitsrechte jedenfalls nicht aus.*

*Nach unserer Vorstellung soll die Verordnung bzw. das Zusatzkapitel zur Polizeiverordnung u. a. folgende Themenbereiche verbindlich regeln:*

- Grundsätze für die Nutzung des öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und gewerblicher Nutzung.
- Anforderungen an die Einordnung von Bauten, Anlagen und Möblierung, die den öffentlichen Grund beanspruchen.
- Einfache Ausgestaltung und Verknüpfung von baurechtlichem und gewerbepolizeilichem Bewilligungsverfahren.
- Gebührentarif für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes.
- Kompetenzdelegation an den Stadtrat zum Erlass einer Ausführungsverordnung, mit der die Details geregelt werden; allenfalls mit einem Bewilligungsvorbehalt durch den Grossen Gemeinderat."

## **Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:**

### *1. Ausgangslage*

Die Nutzungsansprüche privater, politischer und gewerblicher Art, mit welchen der öffentliche Grund in der Winterthurer Altstadt konfrontiert ist, sind in den letzten Jahren immer vielfältiger geworden und haben an Intensität zugenommen. Dieser Druck wird durch die Anziehungskraft verstärkt, welche die Stadt Winterthur als regionales Zentrum auf die umliegenden Städte und Gemeinden ausübt. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die Erwartungshaltungen der zahlreichen Nutzerinnen und Nutzer an den öffentlichen Grund teilweise sehr unterschiedlich sind. Dies macht ein ausgewogenes Nutzungsmanagement in unserem Stadtzentrum zu einer anspruchsvollen Aufgabe; in einem Spannungsfeld teilweise widersprüchlicher Erwartungshaltungen gilt es einerseits, eine möglichst vielfältige Nutzung zu ermöglichen und andererseits, Nutzungskonflikte zu vermeiden oder zumindest in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Der Stadtrat hat sich bereits in seinem Geschäftsbericht 2008 zu dieser facettenreichen Problematik geäussert (vgl. Geschäftsbericht 2008, S. 61).

Die Rechtsgrundlagen für die Nutzung des öffentlichen Grundes in der Stadt Winterthur finden sich heute in der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 26. April 2004 (APV) und in den stadträtlichen Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken vom 8. Juni 1979 (VBöGS). Laut Art. 31 Abs. 1 APV wird für die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Benützung des öffentlichen Grundes eine polizeiliche Bewilligung verlangt. Ohne eine solche Bewilligungspflicht ist es für die Behörden nämlich nicht möglich, die verschiedenen Nutzungsarten zeitlich und örtlich aufeinander abzustimmen. In Art. 31 Abs. 2 APV ist sodann festgehalten, dass der Stadtrat Vorschriften über die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken erlässt. Der Stadtrat hat solche Bestimmungen bereits früher in Form einer Rechtsverordnung erlassen; es handelt sich dabei um die oben erwähnten VBöGS. Obwohl dieses Regelwerk inzwischen etwas in die Jahre gekommen ist, hat es sich bis heute bewährt: Es finden sich darin Grundsatznormen, die eine bedarfsgerechte, flexible Nutzung des öffentlichen Grundes ermöglichen und auch den rechtsstaatlichen Erfordernissen genügen. So wird etwa in Art. 3 der VBöGS auf die Interessenabwägung Bezug genommen, die bei jeder Bewilligungserteilung vorzunehmen ist, in Art. 11 sind mögliche Nutzungen des öffentlichen Grundes genannt und in den Art. 13 ff. finden sich schliesslich einige offen gehaltene Bestimmungen zu konkreten Nutzungsarten (u.a. auch zu Strassencafés in Art. 25 VBöGS).

Der Stadtrat hat schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass er die VBöGS einer Überarbeitung unterziehen will. Die bestehenden Regelungen, die sich im Grossen und Ganzen bewährt haben, sollen an die heutigen Gegebenheiten, Bedürfnisse und Anforderungen angepasst werden, ohne die bisherige Regelungsdichte wesentlich zu erhöhen. Es wird im Wesentlichen darum gehen, die geltenden Vorschriften im Sinn einer Aktualisierung sanft zu überarbeiten, mit dem Ziel, den heutigen Anforderungen in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Sicht zu entsprechen, ohne gleichzeitig neue Nutzungskonflikte entstehen zu lassen.

Im Zusammenhang mit den Rechtsgrundlagen sind auch die Richtlinien zur Nutzung des öffentlichen Raums in der Altstadt Winterthur, die so genannten "Altstadtrichtlinien", zu erwähnen. Im Frühjahr 2004 setzte der Stadtrat eine Arbeitsgruppe ein, um breit abgestützte Richtlinien für die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Grundes in der Altstadt auszuarbeiten. Zur Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe wurden auch je eine Delegation der City-Vereinigung "Junge Altstadt", des Wirteverbandes "gastro winterthur" und des Bewohnerinnen- und Bewohnervereins Altstadt eingeladen. In zahlreichen Sitzungen hat die Arbeitsgruppe anschliessend um eine von allen Interessenvertretern mitgetragene Ausformulierung gerungen; dies teilweise auch kontrovers und mit entsprechendem Echo in den lokalen Medien. Schliesslich wurden die erarbeiteten Richtlinien sowohl vom Stadtrat wie auch von sämtlichen involvierten Interessengruppierungen genehmigt; während der Präsident der City-Vereinigung "Junge Altstadt" die Endversion als "gut winterthurerischen Kompromiss" bezeich-

nete, hielt der Präsident von "gastro winterthur" fest, auch wenn neue Regeln grundsätzlich nie beliebt seien, genieße das neue Leitbild dennoch eine hohe Akzeptanz (vgl. die Berichterstattung im "Landboten" vom 9. Juni 2007 S. 13).

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem einvernehmlich erarbeiteten Regelwerk – wie der Begriff "Richtlinien" bereits zum Ausdruck bringt – um keine Rechtsverordnung handelt, welche für die Gewerbetreibenden direkte Rechte und Pflichten begründet; dies war auch nicht das Ziel der Arbeiten. In rechtlich verbindlicher Weise wird die Benutzung des öffentlichen Grundes vielmehr abschliessend in den vorerwähnten VBöGS geregelt. Die "Altstadtrichtlinien" stellen im Grunde genommen lediglich eine Konkretisierung dessen dar, was in den VBöGS in generell-abstrakter Weise bereits vorgegeben ist; sie sollen den Nutzergruppen und Behörden gleichermaßen als Orientierungshilfe dienen, wenn es darum geht, im Bewilligungsverfahren gestützt auf die VBöGS die Nutzung im konkreten Einzelfall individuell festzulegen. Im Rahmen der Erarbeitung der "Altstadtrichtlinien" wurden zunächst verschiedene Kriterien entwickelt, nach welchen der öffentliche Raum in der Altstadt gewerblich genutzt werden soll. Die Richtlinien gehen aber bewusst noch einen Schritt weiter, indem sie – meist in Form von Vorschlägen und Empfehlungen – praxisbezogene Gewichtungen und Wertungen vornehmen. Damit erhalten die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer eine weitestgehende Transparenz über die massgebenden Gesichtspunkte, welche die Bewilligungsbehörde in ihre Interessenabwägung mit einbezieht. So wird in den besagten Richtlinien zum Beispiel, was den Sonnenschutz in Strassencafés betrifft, ganz konkret festgehalten, dass "Rundschirme mit stoffähnlichem Material in einem zurückhaltenden hellen Unifarbtönen" bevorzugt werden (s. "Altstadtrichtlinien" S. 6). Andere Bestimmungen wiederum nehmen direkten Bezug auf die VBöGS: So ist etwa in Art. 25 Abs. 3 VBöGS festgehalten, dass Fremdreklamen und Reklamestände in Strassencafés untersagt sind; diese Vorgabe wurde in Absprache mit "gastro winterthur" in den Richtlinien so konkretisiert, dass pro Betrieb grundsätzlich eine Menütafel ohne Fremdwerbung zulässig ist und Sonnenschirme sowie Markisen keine Fremdwerbung aufweisen dürfen (s. "Altstadtrichtlinien" S. 6 f.).

Während der Ausarbeitung der "Altstadtrichtlinien" waren immer wieder auch kritische Stimmen zu vernehmen. Unter anderem wurde befürchtet, es werde durch eine demokratisch nicht legitimierte Überreglementierung ein gestalterischer "Einheitsbrei" angestrebt. Die Erfahrungen aus den vergangenen zwei Jahren seit Inkraftsetzung der "Altstadtrichtlinien" zeigen nun aber, dass sich derartige Befürchtungen nicht bewahrheitet haben. Vielmehr haben die "Altstadtrichtlinien" zu einer sichtbaren Verbesserung des Erscheinungsbildes der Altstadt beigetragen: Als Beispiel sei die Eindämmung der überbordenden Flut an Werbetafeln genannt, welche die Passantinnen und Passanten noch bis vor kurzem teilweise zu einem eigentlichen Kurvenlauf durch die Altstadtgassen zwangen; diese von der "Jungen Altstadt" mitgetragene Massnahme hat dem Winterthurer Stadtzentrum in massgeblicher Weise zu noch einladender wirkenden Gassen verholfen. Weiter stellt der Stadtrat fest, dass in jüngerer Zeit auch keine gestalterisch unbefriedigenden Strassencafés mehr anzutreffen sind, die mit ausufernden Platzansprüchen teilweise den Fussverkehr behinderten. Ganz allgemein wirken die Strassencafés in der Altstadt heute noch gefälliger als früher. Dieser positive Wandel ist hauptsächlich dem grossen Engagement der Wirtinnen und Wirte zu verdanken, die sich im Sinn der mit "gastro winterthur" erarbeiteten Stossrichtung für eine noch attraktivere Altstadt einsetzen.

Insgesamt handelt es sich bei den "Altstadtrichtlinien" also einerseits um ein zweckdienliches Planungs- und Arbeitsinstrument für die Gewerbetreibenden im Winterthurer Stadtzentrum. Andererseits stellen sie einen hilfreichen Orientierungsrahmen für die Bewilligungspraxis dar, welcher den unterschiedlichen Nutzungsinteressen, die in der Altstadt aufeinander treffen, ausgewogen Rechnung trägt. Obwohl nicht rechtsverbindlich, verfügen sie ferner – nachdem sie unter Beteiligung der wichtigsten Nutzergruppen erarbeitet worden sind – über eine breit abgestützte politische Legitimation. Solche Richtlinien für die Nutzung des öffentlichen Grundes sind im Übrigen keine Seltenheit, sondern in anderen Städten durchaus üblich: So ver-

fügen zum Beispiel Zürich, Basel, Bern, Luzern und Zug, aber auch kleinere Städte wie etwa Brugg über gleichartige "Richtlinien" oder "Leitbilder", die von den jeweiligen Stadtregierungen erlassen worden sind.

## *2. Zur Begründung der Motion*

Die Benutzung des öffentlichen Grundes in der Winterthurer Altstadt ist also schon heute mit einer hinreichenden Regelungsdichte und juristisch mängelfrei geordnet. Das Bewilligungswesen findet sich in den VBöGS abschliessend geregelt. Diese Vorschriften haben den Charakter einer Rechtsverordnung, die aus rechtsstaatlicher Sicht eine ausreichende Grundlage auch für solche Polizeibewilligungen bildet, welche die Grundrechte von Gewerbetreibenden tangieren können. Es verhält sich also nicht so, dass – wie in der Motion angenommen wird – die Bewilligungen zur Benützung des öffentlichen Grundes im Stadtzentrum gestützt auf die "Altstadtrichtlinien" erlassen werden. Vielmehr handelt es sich bei letzteren, wie gesagt, lediglich um eine Orientierungshilfe für die Rechtsanwendung, welche gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern keine direkten Rechte oder Pflichten begründet, sondern nur für die Bewilligungsbehörden verbindlich ist. In gleicher Weise – d.h. mit Hilfe von Rechtsverordnungen der Exekutive – haben im Übrigen auch andere Schweizer Städte wie Zürich und Bern die Benutzung des öffentlichen Grundes geregelt.

Die rechtsstaatlichen Bedenken, welche die Motionärinnen und Motionäre dazu bewogen haben, ein zusätzliches Kapitel in der städtischen APV mit Bestimmungen zur Benutzung des öffentlichen Grundes zu verlangen, erweisen sich bei dieser Rechtslage als unbegründet. Eine entsprechende Ergänzung der APV ist aber auch aus einem andern Grund nicht sinnvoll: Die heutige Nutzungsregelung und Bewilligungspraxis in der Winterthurer Innenstadt, wie sie sich aus dem Zusammenspiel der VBöGS und der "Altstadtrichtlinien" ergibt, beruht – wie bereits verschiedentlich erwähnt – auf einem sorgfältig erarbeiteten und ausbalancierten Kompromiss, der unter Mitwirkung der "Jungen Altstadt", "gastro winterthur" und des Bewohnerinnen- und Bewohnervereins Altstadt zustande gekommen ist. Dieses fragile Gleichgewicht von gewerblichen Nutzungen und Nutzungsansprüchen, das bei allen Betroffenen eine hohe Akzeptanz geniesst, würde aus dem Gleichgewicht gebracht, falls mit einer Ergänzung der APV auf gesetzlicher Ebene in die aktuell geltende Regelung eingegriffen würde. Folge davon wäre, dass die Koordination der verschiedenen Nutzungen in der Altstadt – einschliesslich derjenigen der zahlreichen Strassencafés – den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechend in einem aufwändigen Verfahren von Grund auf neu festzulegen wäre.

Eine solche Neuregelung entspricht indessen keinem öffentlichen Bedürfnis und liegt weder im Interesse der Gewerbetreibenden (zahlreiche haben sich in persönlichen Gesprächen bereits entsprechend geäussert) noch in jenem der Bewilligungsbehörden. Hinzu tritt ferner, dass sich im Gleichschritt mit dem Wandel der städtischen Gesellschaft auch die Nutzungsansprüche an den öffentlichen Grund laufend ändern. Eine zunehmende Individualisierung der Lebensstile, immer rascher aufeinander folgende Trends und gesellschaftliche Phänomene (z.B. Bottellones), die Mediterranisierung des Ausgehverhaltens und immer wieder neu zu Tage tretende, kulturbedingte Unterschiede in den persönlichen Erwartungshaltungen verlangen nach einem möglichst flexiblen Nutzungsmanagement des öffentlichen Grundes, welches auch auf Unvorhergesehenes ohne Zeitverzögerung reagieren kann. Es ist deshalb wichtig, dass die Rechtsgrundlagen, welche die Benutzung des öffentlichen Grundes regeln, mit diesen Entwicklungen laufend Schritt halten können, damit unter den verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern keine schwer wiegenden Interessenskonflikte entstehen. Diesem Bedürfnis nach Flexibilität wird das formelle Gesetzgebungsverfahren nicht gerecht, weil ihm wesensgemäss – im Interesse der Kontinuität des Rechts – eine gewisse "Trägheit" anhaftet und es deshalb nicht jeden kurzzeitigen Wandel in den gesellschaftlichen Wertvorstellungen gleich zur verbindlichen Norm machen kann. Umso mehr ist es dem Stadtrat ein zentrales

Anliegen, dass er die Koordination der zahlreichen Aktivitäten im Stadtzentrum auch in Zukunft in eigener Kompetenz und mittels einer konsequenten Einbindung der verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer regeln kann. Die Zuständigkeit der Exekutive in diesen Belangen hat sich nicht nur in Winterthur, sondern, wie schon erwähnt, auch in andern Grosstädten wie Zürich und Bern bewährt.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Stadtrat in Aussicht, die inzwischen etwas in die Jahre gekommenen VBöGS einer gelegentlichen Überarbeitung zu unterziehen. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass die Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts und der Gerichtspraxis einige gewichtige Änderungen erfahren haben. An dieser Stelle sei als Beispiel erwähnt, dass gemäss jüngster bundesgerichtlicher Rechtsprechung für ein Strassencafé nicht mehr nur eine verwaltungspolizeiliche, sondern neuerdings auch eine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist. In dieser Hinsicht ist der Spielraum des Stadtrates bei der Revision der VBöGS naturgemäss klein; es wird im Wesentlichen darum gehen, rechtliche Vorgaben zu übernehmen und die Verordnung entsprechend anzupassen.

Sodann werden die Vorschriften in den VBöGS auch mit Rücksicht auf gesellschaftliche Entwicklungen aktualisiert werden müssen; diese Anpassungen werden aber mit besonderer Umsicht vorzunehmen sein. Damit die Winterthurer Altstadt gleichzeitig gesellschaftliches, gewerbliches und kulturelles Zentrum einer ganzen Region sein kann und auch weiterhin ein Wohnquartier mit hoher Lebensqualität bleibt, ist von der Nutzungsstrategie bis hin zu den einzelnen Bewilligungen eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Nutzungsinteressen erforderlich. Aufgrund seiner Erfahrungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der "Altstadtrichtlinien" ist es dem Stadtrat bewusst, dass auch der Revision der VBöGS eine gesellschaftlich breit abgestützte Diskussion über die verschiedenen Nutzungsansprüche zugrunde gelegt werden muss; er ist deshalb seine Absicht, erneut die wichtigsten Interessengruppierungen (dazu zählen aus heutiger Sicht sicher die City-Vereinigung "Junge Altstadt", "gastro winterthur" sowie der Bewohnerinnen- und Bewohnerverein Altstadt) in die Erarbeitung mit einzubeziehen. Auch in diesem Verfahren soll es das Ziel sein, die verschiedenen Interessen aufeinander abzugleichen und einvernehmliche Lösungsansätze zu entwickeln. Eine eigentliche Neuaushandlung der in den "Altstadtrichtlinien" enthaltenen Wertungen und Detailregelungen strebt der Stadtrat im Rahmen der Überarbeitung der VBöGS aber nicht an. Hingegen sollen letztere auch auf neue Nutzungsansprüche Rücksicht nehmen und eine gewisse Flexibilität gewährleisten. In dieser Hinsicht kann als Beispiel die erst in den letzten Jahren entstandene, offenbar dem "Zeitgeist" folgende Nachfrage nach so genannten Restaurantlounges angeführt werden; die überarbeiteten Regelungen in den VBöGS müssen genügend offen formuliert sein, damit solchen und auch andern, künftigen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dafür bereits wieder eine Anpassung der Rechtsgrundlagen erforderlich ist.

### *3. Zusammenfassung*

Die Winterthurer Altstadt ist ein Kristallisationspunkt des öffentlichen Lebens, wo unterschiedliche Nutzungsansprüche aufeinander treffen. Diese Konstellation führt zwangsläufig zu Interessenkonflikten, weil der verfügbare öffentliche Raum im Stadtzentrum von vornherein begrenzt ist. Den Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) und den "Altstadtrichtlinien" kommt vor diesem Hintergrund eine wichtige Koordinationsfunktion zu, indem sie die verschiedenen Nutzungsarten aufeinander abstimmen und für einen Interessenausgleich sorgen. Es ist zudem kennzeichnend für unsere schnelllebige Zeit, dass die Nutzungsansprüche an den öffentlichen Grund in einem steten Wandel begriffen sind. Umso wichtiger ist es, dass die VBöGS, ebenso wie die "Altstadtrichtlinien", dieser kontinuierlichen Veränderung laufend angepasst und auftretende Nutzungskonflikte möglichst rasch entschärft werden können. Diese dringend benötigte Flexibilität ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Zuständigkeit, unter Einbezug aller betroffenen Interes-

sengruppierungen die Nutzung des öffentlichen Grundes koordinieren zu können, wie das in andern Grossstädten auch der Fall ist, beim Stadtrat bleibt und nicht vom Grossen Gemeinderat beansprucht wird. Denn würde für jede substanzielle Anpassung der Nutzungsregelung, die sich aus einem aktuellen Bedürfnis ergibt, ein Gesetzgebungsverfahren erforderlich, so hätte dies zur Folge, dass die geltenden Vorschriften der tatsächlichen Interessenslage in der Altstadt stets mit erheblicher Zeitverzögerung hinterher hinken würden. Das ist weder für die Altstadtbewohnenden sowie die zahlreichen Gewerbebetriebe und Besuchenden noch aus der Sicht der Vollzugsbehörden wünschbar. Im persönlichen Gespräch teilen viele Direktbetroffene, darunter auch Anwohnende und Gewerbetreibende, diese Auffassung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der heutigen Nutzungsordnung insgesamt ein ausgewogener Interessenausgleich erreicht worden ist, welcher bei allen betroffenen Nutzergruppen eine hohe Akzeptanz geniesst und – wenn überhaupt – nur noch vereinzelt in Frage gestellt wird; diese mit viel Aufwand erreichte Balance würde durch eine Ergänzung der Allgemeinen Polizeiverordnung – wie das in der Motion gewünscht wird – unnötig in Frage gestellt und damit aus dem Gleichgewicht gebracht.

Um den noch verbleibenden Anpassungs- und Aktualisierungsbedarf in verschiedenen Detailfragen bereinigen zu können, ist es dem Stadtrat daher ein Anliegen, in eigener Kompetenz und im Zusammenwirken mit allen Interessengruppierungen eine behutsame Überarbeitung der VBöGS in Angriff zu nehmen. In einer aktualisierten Form werden diese Vorschriften zusammen mit den heutigen "Altstadtrichtlinien" eine dauerhafte Grundlage für ein modernes und zukunftfähiges Nutzungsmanagement für den öffentlichen Grund in der Altstadt bilden.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder